

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2280/06  
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE)  
an die Kommission

Betrifft: Quarantäne von Vögeln

In der Entscheidung 2000/666/EG<sup>1</sup> sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen sowie die Quarantänebedingungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel in die EU festgelegt. Gemäß diesen Vorschriften müssen Importeure alle in die EU eingeführten Vögel unter Quarantäne stellen. Es kommt nun vor, dass Vögel in einem Mitgliedstaat eintreffen, ihr endgültiger Bestimmungsort jedoch in einem anderen Mitgliedstaat liegt.

Könnte die Kommission klarstellen, in welchem Mitgliedstaat die Vögel unter Quarantäne gestellt werden müssen, d.h. ob dafür der Staat, in dem sie eintreffen, oder der Staat, in dem ihr endgültiger Bestimmungsort liegt, zuständig ist?

---

<sup>1</sup> ABl. L 278 vom 31.10.2000, S. 26.